

SOZIALGERICHT BREMEN

S 21 AS 981/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 21402BG0038048 -

Antragsgegnerin,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 5. Juni 2009 durch ihre Vorsitzende,
Richterin Dr. Brems, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird ab-
gelehnt.**

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt die Ausstellung eines Bildungsgutscheins für eine Weiterbildungsmaßnahme der MM. AG in Hamburg zum Web Developer: Programmierung und Design.

Der am 05. April 1950 geborene Antragsteller verfügt über einen Universitätsabschluss als ASS. und hat im Nebenfach Informatik studiert. Er besitzt weiterhin eine abgeschlossene Ausbildung als AUS.. In den Jahren 1964 bis 1989 arbeitete er als Elektrotechniker, wobei er in diesem Zeitraum auch häufig selbständig tätig war. Hiernach wurde er erstmals arbeitsuchend.

Seit dem 01. Mai 2008 ist der Antragsteller erneut arbeitsuchend. Nachdem er zunächst für die Dauer von sechs Monaten Arbeitslosengeld I bezogen hat, steht er seither laufend im Bezug von Leistungen nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) bei der Antragsgegnerin.

Im Rahmen einer mit der Antragsgegnerin am 30. Oktober 2008 geschlossenen Eingliederungsvereinbarung nahm der Antragsteller in der Zeit vom 17. November 2008 bis 04. Dezember 2008 an einem „Profiling“ des Grone Netzwerks Arbeitswelt der Grone-Schule (im Folgenden: Grone Netzwerk) für ältere Langzeitarbeitslose teil. Die Profilerin des Grone-Netzwerks, Frau T., stellte bei dem Antragsteller einen Förder- bzw. Qualifizierungsbedarf fest und attestierte ihm ein hohes Bildungsniveau sowie den Wunsch, sich weiterzubilden. Zugleich wies sie darauf hin, dass eine Auffrischung seiner elektrotechnischen Kenntnisse durch eine fachspezifische Weiterbildung sicher sinnvoll sei, wenn er in der Elektrokonstruktion wieder Fuß fassen wolle. Auf den Inhalt der von der Antragsgegnerin zu den Akten gereichten Beurteilungsmatrix zur Ermittlung der Betreuungsstufe sowie auf das Erfassungsergebnis Verbis wird im Einzelnen Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2009 übersandte der Antragsteller die Unterlagen von drei unterschiedlichen Weiterbildungsträgern an die Antragsgegnerin und beantragte die Ausstellung eines Bildungsgutscheins für eine sechsmonatige Fortbildung/Qualifizierung im Bereich Web Developer: Programmierung und Design bei der MM. AG in Hamburg (im Folgenden: MM. AG Hamburg). Ausweislich der Angebotsunterlagen der MM. AG Hamburg sollte die Maßnahme am 08. Juni 2009 beginnen, wobei Kursort Hamburg ist. Die Lehrgangsgebühren betragen

7.122,15 Euro. Der Antragsteller erklärte hierzu, dass ihm nach gründlicher Analyse aller Angebote das Angebot aus Hamburg als das geeignetste erscheine.

Die Antragsgegnerin lud den Antragsteller daraufhin zu einem persönlichen Gespräch am 26. Mai 2009.

Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schreiben vom 18. Mai 2009, dass der Termin am 26. Mai 2009 zu spät sei, um mögliche offene Fragen zu klären. Auch solle berücksichtigt werden, dass die von ihm begehrte Maßnahme bereits am 08. Juni 2009 beginne und sich bereits genügend Teilnehmer angemeldet hätten, so dass es keine Terminverschiebung gebe. Der Antragsteller bat um kurzfristige Bescheidung seines Antrags bis zum 22. Mai 2009.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2009 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Übernahme der Weiterbildungskosten ab. Im Rahmen des Profiling bei Grone Netzwerk sei die Notwendigkeit einer Anpassungsqualifizierung im Bereich der Elektrotechnik erkannt worden. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Maßnahme Web-Developer Programmierung und Design sei nicht geeignet, den erkannten Qualifizierungsbedarf zu decken. Die Voraussetzungen für eine Förderung könnten daher nicht bescheinigt und ein Bildungsgutschein nicht ausgegeben werden.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom selben Tag Widerspruch ein, über den nach Aktenlage bislang noch nicht entschieden worden ist.

Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2009, bei Gericht eingegangen am 27. Mai 2009, hat der Antragsteller das Sozialgericht Bremen um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Im Wesentlichen macht er geltend, dass das Gutachten des Grone-Netzwerks keinen Aussagewert habe, da es der Profilerin an der notwendigen Qualifikation mangle. Das Profiling habe aus einem am Computer ausgeführten Test, zwei Gruppenarbeiten und einem abschließenden Einzelgespräch bestanden. Auf die Frage nach ihrer Qualifizierung habe die Profilerin, Frau T., mitgeteilt, dass sie eine abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau habe, sich aber zutraue, komplexe psychologische Untersuchungen aber auch ohne ein Studium durchführen zu können. Allein der Glaube und guter Wille könnten ein wissenschaftliches Hochschulstudium aber nicht ersetzen. Er, der Antragsteller, habe am 04. Februar 2009 Akteneinsicht beantragt, die ihm von der Antragsgegnerin verweigert worden sei. Beschwerden hiergegen seien ohne Erfolg geblieben. Sein Antrag stehe im Übrigen nicht im Widerspruch zu der Forderung des Grone-Netzwerks. Ein Problem sei möglicherweise dadurch entstanden, dass der Sachbearbeiter der Antragsgegnerin mit den Begriffen Elektrotechnik, Computer und Programmierung nichts anfangen können. Dadurch sei es zu einer Fehlentscheidung gekommen. Er

habe sich in den zurückliegenden sechs Monaten bei ca. 100 Arbeitgebern beworben, jeweils ohne Erfolg. Da er im Nebenfach Informatik studiert habe, stelle die von ihm vorgeschlagene Weiterbildungsmaßnahme - „Web-Developer: Programmierung und Design“ – eine sinnvolle und wichtige Qualifizierung dar. Sie biete seiner Auffassung nach die höchste Wahrscheinlichkeit für eine Arbeitsaufnahme. Allerdings sei er auch für andere Vorschläge der Antragsgegnerin offen, die aber nicht gekommen seien. Da die Maßnahme bereits am 08. Juni 2009 beginne, bitte er um baldige Entscheidung. Beigefügt ist dem Schreiben unter anderem eine Liste über Bewerbungsbemühungen des Antragstellers, derzufolge er sich seit März 2009 bei verschiedenen Firmen als Elektrokonstrukteur beworben hat. Rückmeldungen, soweit vermerkt, betrafen jeweils Absagen.

Mit Schreiben vom 01. Juni 2009 reicht der Antragsteller die Lehrgangsunterlagen der MM. AG Hamburg für die am 08. Juni 2009 beginnende Maßnahme Web-Developer: Programmierung und Design zu den Gerichtakten und trägt ergänzend vor, dass die Zulassung der Bundesagentur für eine Förderung dieser Maßnahme mit einem Bildungsgutschein vorliege. Das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der Universität A-Stadt - Fachbereich Elektrotechnik - beweise außerdem, dass Computer, Programming und Computernetzwerke sehr wohl etwas mit Elektrotechnik zu tun hätten.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme zu ermöglichen und den erforderlichen Bildungsgutschein auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Ein Anordnungsanspruch bestehe nicht. Die von dem Antragsteller angestrebte berufliche Bildungsmaßnahme sei nicht notwendig im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III. Der erfolgreiche Abschluss dieser Maßnahme würde nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu einer beruflichen Integration des Antragstellers führen, da im Bereich Web-Design junge Arbeitnehmer bevorzugt würden. Der Antragsteller zähle jedoch zu den älteren Arbeitnehmern und habe außerdem in diesem Bereich noch nie gearbeitet. Dagegen befürworte die Antragsgegnerin die Förderung einer Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung im Elektrobereich, da der Antragsteller eine entsprechende Ausbildung als AUS. habe und in dieser Branche früher tätig gewesen sei. Somit seien in diesem Bereich ausbaufähige Grundlagen vorhanden. Zum Inhalt des Eilantrages trägt die Antragsgegnerin weiter vor, dem Antragsteller sei aufgrund seines Akteneinsichtersuchens vom 04. Februar 2009

das Profiling-Ergebnis des Grone Netzwerks übersandt worden. Einen weiter gehenden Informationsbedarf habe der Antragsteller nicht mitgeteilt. Weitere Unterlagen als die Beurteilungsmatrix und das Erfassungsergebnis Verbis lägen auch der Antragsgegnerin nicht vor. Die Grone-Schule bestreite, dass das Profiling des Antragstellers von unterqualifizierten Kräften erstellt worden sei. Die Arbeitsagentur A-Stadt arbeite im Bereich der Weiterbildung bereits seit Jahrzehnten mit der Grone-Schule zusammen.

II.

1. Der Antragsteller hat vorliegend beantragt, ihm die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme zu ermöglichen, ohne die Art dieser Maßnahme in seinem Antrag näher zu konkretisieren. Eine verständige und sachgerechte Auslegung dieses Antrags ergibt jedoch, dass der Antragsteller vorliegend konkret die Erteilung eines Bildungsgutscheins für die Weiterbildungsmaßnahme der MM. AG in Hamburg zum Web Developer: Programmierung und Design begehrt. Hierfür spricht dass der Antragsteller die besondere Dringlichkeit der begehrten Eilentscheidung damit begründet hat, dass die vorgenannte Maßnahme bereits am 08. Juni 2009 beginne. Außerdem hat er die Kursunterlagen der MM. AG Hamburg zu den Akten gereicht, nachdem ihn das Gericht aufgefordert hatte, Unterlagen zu der von ihm begehrten Weiterbildungsmaßnahme vorzulegen.

2. Der so verstandene Antrag ist gemäß § 86b Abs. 2 SGG statthaft und zulässig, jedoch unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 27a, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Keller, in: Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit

darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Erteilung eines Bildungsgutscheins für eine Ausbildung zum Web-Developer (Programmierung und Design).

Als Anspruchsgrundlage für die begehrte Eingliederungsleistung kommt nur § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 77 Abs. 3 SGB III in Betracht.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II können als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter anderem alle im Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III geregelten Leistungen erbracht werden. Soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, gelten für diese Leistungen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II treten.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung des Bildungsgutscheins ist § 77 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB III. Nach § 77 Abs. 1 SGB III können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn (1.) bei ihnen wegen eines fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, (2.) vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und (3.) die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist. Aus dem Wort "können" ist zu entnehmen, dass die Förderung der Maßnahme im Ermessen steht. Insofern hat das SGB II nichts Abweichendes geregelt, wie sich aus der Verwendung des Wortes "kann" in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II ergibt (Eicher, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 16 Rdnr. 61, 61a; LSG Thüringen, Beschl. v. 20.10.2008 – L 9 AS 746/08 ER -). Auch die hier in Rede stehende Eingliederungsleistung des Bildungsgutscheins steht somit im Ermessen der Behörde (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. Juni 2007, L 28 B 1085/07 AS ER, L 28 B 1190/07 AS PKH -).

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Notwendigkeit der Weiterbildung angenommen werden kann, hat das LSG Thüringen in einer aktuellen Entscheidung (LSG Thüringen, Beschl. v. 20.10.2008 – L 9 AS 746/08 ER -) ausgeführt:

Nach der Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 3. Juli 2003 - Az.: B 7 AL 66/02 R, nach juris) setzt die Annahme der beruflichen Wiedereingliederung als Fördervoraussetzung unter anderem eine positive Beschäftigungsprognose voraus. Es muss zu erwarten sein, dass die Eingliederungschancen nach Abschluss der Maßnahme erheblich verbessert sind, und es muss die begründete Aussicht bestehen, dass dem Antragsteller infolge der Maßnahme ein angemessener Dauerarbeitsplatz verschafft werden kann. Hinsichtlich dieser Prognoseentscheidung steht dem Leistungsträger ein Beurteilungsspielraum, der seitens der Gerichte nur beschränkt überprüfbar ist. Nur wenn die (tatbestandlichen) Voraussetzungen nach § 77 Abs. 1 SGB III vorliegen, hat die Behörde auf der Rechtsfolgenseite ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, ob die Teilnahme an einer Maßnahme und, wenn ja, welche und in welchem Umfang, gefördert wird.

Die Kammer schließt sich den vorstehenden Ausführungen des LSG Thüringen an. Gemessen hieran weist die von der Antragsgegnerin getroffene Prognoseentscheidung nach der hier gebotenen summarischen Prüfung keine Fehler auf. Die Kammer teilt vielmehr deren Einschätzung, dass bei dem Antragsteller zwar grundsätzlich Qualifizierungsbedarf bestehe, die hier konkret begehrte Maßnahme jedoch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu einer beruflichen Integration des Antragstellers führen würde. Die Antragsgegnerin hat ihre Prognoseentscheidung nachvollziehbar damit begründet, dass der Antragsteller über keine Berufserfahrung im Bereich des Web-Designs verfüge und in diesem Bereich vorzugsweise junge Arbeitnehmer gesucht würden, zu denen der Antragsteller nicht zähle. Soweit die Antragsgegnerin weiterhin darauf verweist, dass der Antragsteller sowohl über eine Techniker Ausbildung als auch über einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Elektrotechnik verfüge und deshalb eine Weiterbildung in dieser Branche befürwortet, erachtet das Gericht dies als erkennbar sachgerechte Erwägungen, die den mit dem Gesetz verfolgten Eingliederungszweck sichern sollen.

Gestützt wird die Einschätzung der Antragsgegnerin auch durch das Ergebnis des Profilings des Grone Netzwerkes, das eine fachspezifische Weiterbildung des Antragstellers zur Auffrischung seiner elektrotechnischen Kenntnisse empfohlen hat. Soweit der Antragsteller hiergegen einwendet, das Gutachten des Grone Netzwerkes habe keinen Aussagewert, da die zuständige Profilerin nicht ausreichend qualifiziert sei, ist das Gericht dem nicht gefolgt. Nach Aktenlage ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Profiler im Bereich der Arbeitsförde-

zung zwingend über eine akademische Ausbildung verfügen müssten bzw. dass das Profiling im vorliegenden Fall unfachmännisch durchgeführt worden sein könnte. Vorbehaltlich näherer Ermittlungen zur Methodik und zur Durchführung des Profilings geht das Gericht deshalb nach derzeitiger Kenntnislage davon aus, dass die Antragsgegnerin durfte das Profiling-Ergebnis des Grone Netzwerks ihrer Prognoseentscheidung zu Grunde legen durfte. Soweit der Antragsteller weiterhin einwendet, es bestünden enge Bezüge zwischen Computerprogrammierung und -netzwerken auf der einen und Elektrotechnik auf der anderen Seite, die von der Antragsgegnerin verkannt worden seien, ist das Gericht dem ebenfalls nicht gefolgt. Während Web-Design die Gestaltung, den Aufbau und die Nutzerführung von Websites betrifft und zu den gestaltenden Berufen gehört, ist die Elektrotechnik eine Technik- bzw. Ingenieurwissenschaft. Es handelt sich somit um zwei grundlegend unterschiedliche Fachbereiche, auch wenn bei beiden ein Bezug zur Computertechnik vorliegen mag. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass er über Vorerfahrung im Bereich (Web-)Design oder Mediengestaltung verfügt.

Im Übrigen hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch auch aus einem anderen Grunde nicht glaubhaft gemacht. Wie zuvor bereits dargelegt steht die Bewilligung der Maßnahme im Ermessen des Leistungsträgers. Die Bewilligung einer ganz bestimmten Weiterbildungsmaßnahme durch einstweiligen Rechtsschutz - so wie hier - setzt voraus, dass jede andere Entscheidung als die Förderung der vom Antragsteller favorisierten Maßnahme fehlerhaft wäre (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. Juni 2007, L 28 B 1085/07 AS ER, L 28 B 1190/07 AS PKH -; Beschlüsse vom 9. Juli 2007 - Az.: L 28 B 1082/07 AS ER und vom 16. März 2007 - Az.: L 28 B 298/07 AS ER, nach juris -). Anhaltspunkte für eine solche Reduzierung des Entschließungs- und des Auswahlmessens auf Null sind nach dem Sach- und Streitstand aber nicht ersichtlich. Insbesondere ist es im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin einer Weiterbildungsmaßnahme im Bereich der Elektrotechnik den Vorzug geben will, die seinem Ausbildungsstand des Antragstellers und seinem bisherigen Berufsverlauf besser entspricht. Der Antragsteller ist auch auf die Möglichkeit einer solchen Anpassungsqualifizierung im Bereich Elektrotechnik hingewiesen worden, wie ein Aktenvermerk der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2009 belegt. Dass der Antragsteller auch weiterhin auf die begehrte Weiterbildung als Web-Designer fixiert ist, kann eine andere Entscheidung nicht begründen. Gleiches gilt für sein Vorbringen, dass er sich im Bereich der Elektrotechnik bereits mehrfach erfolglos beworben habe. Vielmehr spricht dies gerade für die Notwendigkeit einer Anpassungsqualifizierung in diesem Bereich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 103 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Brems

Richterin